

Name der Gesellschaft:
Concordia, Cölnische Lebens=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：
コンコルディア・ケルン生命保険会社

認可年月日：
1853.09.27.

業種：
保険

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1853, SS.381-399.

ファイル名：
18530927CCLVG_ALL.PDF

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köln.

Stück 51.

Freitag den 2. Dezember 1853.

Wir bringen hierdurch

- I. die Allerhöchste Ordre vom 27. September d. J., wodurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft hier selbst unter der Firma: „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und die am 15. September d. J. vor dem Notar Licht zu Berlin verlaublichen Statuten der erwähnten Gesellschaft bestätigt worden, so wie
- II. diese Statuten nebst den Beilagen A, B und C mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß das unter C abgedruckte Formular der auszugehenden Actien, der Dividendenscheine und des Talons von uns in Gemäßheit der durch die vorgedachte Allerhöchste Ordre uns erteilten Ermächtigung festgesetzt worden ist.

Cöln, den 25. November 1853.

Königliche Regierung.

Nro. 416.

Die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia betreffend.

B. I. 7408.

I. Allerhöchste Befestigungs-Verfüge der Actien-Gesellschaft „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ vom 27. September 1853.

Auf Ihren Bericht vom 24. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zu Cöln am Rhein unter der Firma: „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843, indem Ich zugleich die Mir vorgelegten, angeschlossen zurückerfolgenden Statuten dieser Gesellschaft unter dem Vorbehalt bestätige, daß das Formular der nach S. 9 auszugehenden Actien von der Regierung in Cöln festzustellen ist.

Sans-fouci, den 27. September 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

Simons.

v. Westphalen.

An den Minister-Präsidenten und die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

II. Statuten

der Actien-Gesellschaft „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Tit. I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den nachfolgenden Personen:

1. Kaspar Joseph Heinrich von Grote, General-Advokat bei dem königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofe;
2. Franz Heuser, Kaufmann und einer der Chefs des Handlungshauses Peter Georg Heuser's Söhne;
3. Friedrich Kalle, Vice-Director der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia;
4. August Camphausen, einer der Chefs und Theilhaber des Handlungshauses A. & F. Camphausen;
5. Karl Heinrich Kothaus, Zuckerröberei-Besitzer;
6. Julius Rumm, königlicher Handels-Gerichts-Präsident und einer der Chefs des Handlungshauses Peter Arnold Rumm;
7. Cosmus Damian Leiden, Kaufmann;
8. Franz Damian Leiden, königlich niederländischer Consul, einer der Chefs des Handlungshauses D. Leiden;
9. Ludwig Theodor Rautenstrauch, königlich belgischer General-Consul, Kaufmann und Chef des Handlungshauses Wilhelm Rautenstrauch u. Comp.;
10. Gustav Mallinckrodt, Kaufmann;
11. Wilhelm Meurer, Kaufmann;
12. Gustav Meyissen, einer der Directoren des Abraham Schaaffhausen'schen Bankvereins;
13. Abraham Oppenheim, Banquier und einer der Chefs des Bankhauses Salomon Oppenheim jun. u. Comp.;
14. Philipp Engels, Kaufmann und Chef des Handlungshauses Philipp Engels u. C.;
15. Julius Joest, Kaufmann und einer der Chefs des Handlungshauses Carl Joest u. Söhne;
16. Baron Anselm Salomon von Rothschild;
17. Baron Anselm Meyer von Rothschild, die beiden letztgenannten Chefs und Theilhaber des Bankhauses M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a/M.;
18. Johann Peter vom Rath, Kaufmann und einer der Chefs des Handlungshauses Gebrüder vom Rath;
19. Jacob vom Rath, Kaufmann und einer der Chefs des gedachten Handlungshauses Gebrüder vom Rath;
20. Janaz Seydlitz, einer der Chefs des Handlungshauses Seydlitz & Merlens.
21. Eduard Schnitzler, königlicher Commerzienrath und einer der Chefs des Bankhauses J. S. Stein;
22. Heinrich v. Wittgenstein, königlicher Regierungs-Präsident außer Dienst und Rentner; sämmtliche Personen, ausschließlich der Herren von Rothschild in Cöln wohnhaft, und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, eine Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter den nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:
 „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.“

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung beginnen werden. Die Gesellschaft kann eine Verlängerung ihrer Dauer über 99 Jahre hinaus beschließen; dieser Beschluß muß jedoch in einer außerordentlichen General-Versammlung mittelst einer drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität gefaßt werden. Derselbe unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a. Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweitiges Ereigniß.
- b. Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im voraus bestimmte Zeit.
- c. Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle.

Jedes andere Geschäft ist der Gesellschaft untersagt.

Für die Vetreibung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft an einen von dem königlichen Ministerium des Innern genehmigten und nur unter dessen Zustimmung abänderbaren Geschäftsplan gebunden.

§. 5.

Soweit die Geschäfte der Gesellschaft im Inlande durch Agenten oder Unteragenten betrieben werden sollen, ist dies nur unter den Bedingungen zulässig, welche die Gesetze aufstellen.

Tit. II.

Grundkapital, Actien, Actionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist festgestellt auf Zehn Millionen Thaler, getheilt in Zehntausend Actien, von Eintausend Thalern jede.

§. 7.

Kein Actionär darf mehr als 50 Actien besitzen.

§. 8.

Gleich nachdem die landesherrliche Genehmigung erteilt und dem nach §. 47 bestellten königl. Commissarius nachgewiesen ist, daß 5000 Actien gezeichnet sind, soll auf eine unter Zustimmung des königl. Commissars von der Direction in den im §. 15 bezeichneten Blättern zu erlassende Aufforderung der Actionär auf jede Actie 50 Thaler baar einzahlen und folgende Wechsel ausstellen:

- a) einen am 1. April 1854 zahlbaren Wechsel über 50 Thlr. per Actie;
- b) „ „ 1. Oktob. 1854 „ „ „ 50 „ „ „
- c) „ „ 31. Dez. 1854 „ „ „ 50 „ „ „
- d) „ 4 Wochen nach Wiederfrist zahlbaren Wechsel über 800 Thaler per Actie.

Die Wechsel ad a, b und c müssen nach dem sub A angehängten Formulare, diejenigen ad d nach dem sub B angehängten Formulare ausgestellt sein.

Wohnt der Actionär in einem Lande, in welchem die deutsche allgemeine Wechselordnung nicht gilt, so müssen die Wechsel von einem der Direction der Gesellschaft genehmen wechselfähigen Einwohner eines Landes avalirt sein, in welchem diese Wechselordnung gilt.

Die Direction der Gesellschaft ist verpflichtet, die Wechsel ad a, b und c bei Verfall einzuziehen.

Wann und zu welchem Betrage auf die Wechsel ad d Zahlung zu leisten ist, setzt der Verwaltungsrath der Gesellschaft, auf den Antrag der Direction, nach seinem freien Ermessen des Geschäftsbedürfnisses fest. Derselbe ist jedoch verpflichtet, eine Einzahlung von mindestens 5 % des Actien-Kapitals sofort anzuordnen, wenn die Gesellschaft, nach Ausweis der gemäß §. 46 abgeschlossenen Bilanz, in einem so beträchtlichen Verluste sich befindet, daß nicht über 5 % des Actien-Kapitals aus den früheren Einzahlungen vorhanden ist.

Die vom Verwaltungsrathe für eine Einzahlung getroffene Anordnung wird durch die in §. 15 bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

Erfolgt die Einzahlung nicht in der bestimmten Frist, so ist die Direction berechtigt, die Actie durch einen vereideten Makler an der Börse zu Köln verkaufen zu lassen und für den durch diese Veräußerung nicht gedeckten Theil derselben den ursprünglichen Actionär und resp. seinen Bürgen in Anspruch zu nehmen oder die Klage gegen denselben und resp. seinen Bürgen auf die ganze noch nicht eingezahlte Summe zu erheben. In jenem Falle verliert die ursprüngliche Actie von selbst ihre Gültigkeit; es wird dem Acquirenten, der übrigens nur mit Zustimmung der Direction als Actionär eintreten kann, und bei dem überdies auch die Bestimmung des §. 7 in Anwendung kommt, eine neue Actie unter neuer Nummer ausgefertigt, die alte wird in dem Register gelöscht und die neue in dasselbe eingetragen (§. 9.) und endlich wird das Erlöschen der alten, sowie die erfolgte Ausfertigung der neuen Actie in den §. 15 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

§. 9.

Die Actionäre werden nach Namen resp. nach Firma, Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die über die erfolgte Eintragung auszustellenden, den vollen Actienbetrag bezeichnenden Urkunden, sowie die späteren Uebertragungen derselben werden vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Direction unterzeichnet und vom General-Director contrafirmirt.

§. 10.

Personen, welche der Gesellschaft nach deren Constitution (§. 8.) beitreten, haben statt der im §. 8 a—c erwähnten Wechsel, soweit die für dieselben bestimmten Verfalltermine bereits verfloßen sind, deren Betrag sofort baar einzuschließen.

Ueber die Zulassung der sich als Actionäre präsentirenden Personen entscheidet die Direction.

§. 11.

Die Wechsel der Actionäre werden in einer Kiste mit doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu der eine Schlüssel in den Händen des zeitigen Vorsitzenden der Direction, der andere in den Händen des General-Directors ruhen bleibt.

§. 12.

Die Uebertragung einer Actie wird nach vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Direction der Gesellschaft mittelst Eintragung in die desfalligen Register der Gesellschaft bewirkt, nachdem der Cessionar die dem Cedenten zurückzugebenden Wechsel durch neue ersetzt haben wird.

Diese Uebertragung wird auf dem Actien-Documente (§. 9.) bescheinigt und gehen alle mit der Actie verbundenen Rechte und Pflichten mit dem Tage der Eintragung ins Actien-Register vollständig und untheilbar auf den neuen Actionär über, unbeschadet jedoch der im

§. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843 enthaltenen Bestimmung. Der neue Actionär hat eine Uebetragungsgebühr von Einem Thaler pro Actie an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 13.

Ueber den Betrag seiner Actie hinaus kann kein Actionär in Anspruch genommen werden.

§. 14.

Alle Actionäre haben in Cöln Domizil zu erwählen. Diejenigen die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Cöln. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 15.

Die von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen sind in dem zu Berlin erscheinenden "Preussischen Staatsanzeiger," in der zu Augsburg erscheinenden "Allgemeinen Zeitung" und in der zu Cöln erscheinenden "Cölnischen Zeitung" zu erlassen. Geht eines dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme von Privatanzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist befugt, diese Bestimmungen abzuändern; die betreffende Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirke die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 16.

Stirbt ein Actionär, so haben seine Erben die Verpflichtung, binnen 6 Monaten vom Sterbetage an für die Actien, welche der Erblasser besessen hat, entweder für jede einzelne, oder mehrere Actien besonders, oder für sämtliche Actien zusammen, neue Actionäre in Vorschlag zu bringen. Unter den Vorschlagenden können sich auch die Erben befinden, jedoch so, daß jede Actie nur in den Besitz eines Einzelnen gelangen darf. Geht ein solcher Vorschlag binnen dieser Frist nicht ein, oder ist der Vorgeschlagene der Direction nicht genehm, oder ist die Uebertragung nach §. 7 nicht zulässig, so läßt die Direction die Actie durch einen Wechselmakler an der Börse zu Cöln für Rechnung der Erben verkaufen. Sollte sich an der Börse ein der Direction genehmer oder mit Rücksicht auf §. 7 zulässiger Käufer nicht finden, oder sollte der aus dem Verkaufe zu lösende Betrag nicht hinreichen, die Schuld des Erblassers gegen die Gesellschaft zu decken, so nimmt die Gesellschaft die Erben, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, in Anspruch.

Falls die alte Actie nicht eingeliefert wird, so kommen wegen Löschung der alten und Ausfertigung der neuen Actie und wegen der deshalb zu erlassenden Bekanntmachungen die Vorschriften des §. 8 in Anwendung. Die Rechte und Pflichten des neuen Actionärs beginnen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der vorangegangene Actionär gestorben ist.

§. 17.

Wenn ein Actionär in gerichtlichen Fallitzustand (Concurs) oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Subhastation seiner Immobilien, zur Rückfindung seines Mobilien-Vermögens oder eines Theils desselben, oder zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direction sofort seine Wechselquote baar einzahlen. Geschieht dies nicht, so läßt die Direction

die Actie durch einen Wechselmakler an der Börse zu Köln für Rechnung des Actionärs oder seines Rechtsinhabers verkaufen. Sollte sich an der Börse ein der Direction genehmer oder mit Rücksicht auf §. 7 zulässiger Käufer nicht finden, oder sollte der aus dem Verkaufe zu lösende Betrag nicht hinreichen, das Guthaben der Gesellschaft zu decken, so nimmt die Gesellschaft den Actionär resp. dessen Rechtsinhaber, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, in Anspruch.

Die Direction ist außerdem verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals alle von den Actionären hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen und ist berechtigt, diejenigen Actionäre, deren Wechsel von ihr als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, zur Volleinzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft, oder Substitution eines andern Actionärs aufzufordern. Wird dieser Aufforderung binnen 4 Wochen nicht genügt, so werden die betreffenden Actien für Rechnung und Gefahr des Actionärs in der vorher beschriebenen Art verkauft und es treten dabei dieselben Befugnisse der Direction wegen Deckung eines etwaigen Ausfalls ein.

In beiden Fällen kommen wegen Löschung der alten und Ausfertigung der neuen Actien die Vorschriften des §. 8 in Anwendung.

§. 18.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien mortifizirt werden, so erläßt die Direction dreimal in Zwischenräumen von Einem Monate in den im §. 15 bezeichneten Blättern die Aufforderung, jene Documente einzuliefern. Sind, nachdem 3 Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, so erklärt das Landgericht zu Köln die Documente für nichtig; die Direction veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 15 bezeichneten Blätter und fertigt an Stelle dieser Documente andere aus. Eingelieferte beschädigte Actien werden ohne Mortification von der Direction durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Tit. III.

Direction.

§. 19.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen ihren Beziehungen wird einer aus neun Mitgliedern bestehenden Direction anvertraut. Die Vertreter der Gesellschaft legitimiren sich als solche durch eine Ausfertigung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Actes, durch welchen ein Notar ihre Wahl in der General-Versammlung beurkundet hat.

Jedes Mitglied der Direction muß Eigenthümer von mindestens zehn Actien sein, die es während seiner Dienstzeit nicht veräußern darf. Diese Actien werden in der im §. 11 gedachten Kiste deponirt und die Direction ist bei persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, ihre Zustimmung zum Uebertrage der die Qualification ihrer Mitglieder bedingenden 10 Actien unter allen Umständen zu versagen.

§. 20.

Die Directoren werden in der General-Versammlung der stimmberechtigten Actionäre gewählt. Nur in Köln wohnende Individuen sind wählbar.

Die Dauer ihres Amtes ist 6 Jahre. Die Direction wird alle 2 Jahre zum Drittel erneuert und treten alle 2 Jahre die 3 ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung der Direction soll jedoch erst in der regelmäßigen General-Versammlung des Jahres 1859 stattfinden, bis dahin bilden die nachgenannten Stifter der Gesellschaft, namentlich die Herren:

Engels,
 Franz Geuser,
 Kalle,
 Franz Damian Leiben,
 Mallinckrodt,
 Mevissen,
 Abraham Oppenheim,
 Seydlitz,
 von Wittgenstein,
 die Direction derselben.

§. 21.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Direction in außerordentlicher Weise vacant, so ernennt innerhalb der ersten sechs Jahre die Direction einen Stellvertreter, welcher für die ganze Amtsdauer des durch ihn vertretenen Mitgliedes in Function bleibt. Wird nach Ablauf der ersten sechs Jahre eine Directorstelle in außerordentlicher Weise vacant, so ernennt die Direction einen provisorischen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatz-Wahl fungirt. Das so zum außergewöhnlichen Ersatze durch die General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger auch würde zu fungiren gehabt haben.

§. 22.

Die Direction erwählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit des Einen und Andern führt das lebensältere Mitglied den Vorsitz. Die Amtsdauer derselben beschränkt sich auf ein Jahr; sie sind jedoch wieder wählbar.

§. 23.

Die Direction versammelt sich so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert, in der Regel alle 14 Tage und kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden. Auch können jederzeit der General-Director oder 3 Mitglieder der Direction eine außerordentliche Berufung verlangen. Zur Gültigkeit einer Beschlusnahme der Direction ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei allen Beschlüssen über die Anlegung der disponiblen Fonds ist die Zustimmung von 5 Mitgliedern erforderlich. Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches nach allgemeiner Genehmigung von den Anwesenden unterzeichnet wird.

§. 24.

Die Direction überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft. Sie ertheilt dem General-Director seine Instruktionen. Sie bestimmt unter Controle des Verwaltungsrathes über die Anlegung der disponibeln Fonds und beschließt die Auszahlung der Renten und Kapitalien welche der Gesellschaft zur Last fallen. Sie ernennt und entläßt den General-Director, so wie auf den Vorschlag desselben die Agenten und die Angestellten der Gesellschaft, setzt die Gehalte und Diäten fest, und bestimmt die besondern und allgemeinen Verwaltungsausgaben. In wiewfern und unter welchen Bedingungen auch für den ausländischen Geschäftsbetrieb Agenten zu bestellen sind, beschließt ebenfalls die Direction.

So wie sie selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu lassen. Die besfalligen Vollmachten so wie alle übrigen Ausfertigungen der Direction werden vom Vorsitzenden und einem Director unterzeichnet und vom General-Director coassignt. Endlich liegt ihr die §. 16 vorgeschriebene periodische Revision der Wechsel der Actionäre ob.

§. 25.

Die Directoren erhalten keine Besoldung, sie beziehen vielmehr nur eine Lantieme von 5% von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich nach Abzug von 4% Dividende für die von den Actionären geleisteten Baarzahlungen herausstellen möchte. Ergiebt sich ein solcher Ueberschuß nicht, so haben die Directoren auf eine Belohnung überhaupt keinen Anspruch.

In welcher Weise diese Lantieme unter die einzelnen Directoren zu vertheilen ist, bleibt lediglich der Einigung derselben anheim gestellt.

Tit. IV.

Vom General-Director.

§. 26.

Die Wahl des General-Directors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern der Direction und mit einer Stimmenmehrheit von 5 Mitgliedern erfolgen. Der General-Director wird besoldet. Ueber die Höhe seiner Besoldung beschließt die Direction. Die Wahl desselben, sowie die Höhe seiner Besoldung unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsraths. Der ernannte General-Director kann durch einen Beschluß der Direction, jedoch nur, wenn 6 Mitglieder sich dafür aussprechen, entlassen werden.

In dem mit ihm abzuschließenden Contracte soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden.

Der General-Director muß mindestens 10 Actien besitzen. Diese Actien sind den im §. 19 für die Actien der Direction festgesetzten Bedingungen unterworfen.

§. 27.

Der General-Director wohnt allen regelmäßigen Versammlungen der Direction bei, den außerordentlichen nur dann, wenn er dazu eingeladen wird. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse der Direction, mit der speciellen Leitung der Geschäfte und mit der Correspondenz beauftragt. Er schlägt die Anstellung und Entlassung der Agenten und Beamten vor. Er leitet die Bureau-Arbeiten, die Correspondenz mit den Agenten und die Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Allmonatlich entwirft er eine Uebersicht des Standes des Geschäfts.

Er contrasignirt die Erlasse und Ausfertigungen der Direction. Der General-Director ist befugt und verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, ohne ausdrückliche Vollmacht die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Er kann die Angestellten der Gesellschaft unter sofortiger Anzeige an die Direction in dringenden Fällen suspendiren.

§. 28.

Alle vom General-Director ausgehenden Schriftstücke, namentlich die Vollmachten, die Briefe, die Anweisungen auf die Kasse u. s. w. bedürfen, um für die Gesellschaft verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Für die Ertheilung dieser Zeichnungen sollen die Mitglieder der Direction in geregelter wöchentlicher Reihenfolge committirt sein.

§. 29.

Bei Krankheiten oder sonstigen Verhinderungsfällen des General-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von der Direction dazu bestimmtes Mitglied oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Die Stellvertretung des General-Directors kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden.

Die Ernennung dieses Stellvertreters unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths. Derselbe muß mindestens 10 Actien besitzen. Diese Actien sind den im §. 19 für die Actien der Direction festgesetzten Bedingungen unterworfen.

Tit. V.

Vom Verwaltungsrath.

§. 30.

Die fortlaufende Controle der Geschäftsführung der Direction wird durch einen aus 15 in der General-Versammlung von den stimmberechtigten Actionären zu wählenden Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath ausgeübt. Der dritte Theil der Mitglieder tritt alle zwei Jahre aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsraths soll jedoch erst in der regelmäßigen General-Versammlung des Jahres 1859 stattfinden.

Während der ersten 6 Jahre bilden die Herren:

August Camphausen,
Julius Joesf,
Kotthaus,
Neurer,
Julius Rumm,
Jacob vom Rath,
Kautenstrauch,
Schnitzler,

nebst 7 Mitgliedern, welche die erste nach der landesherrlichen Genehmigung zusammentretende General-Versammlung erwählen wird, den Verwaltungsrath.

§. 31.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgt durch die General-Versammlung vermittelt geheimer Stimm-Abgabe. Bei vorkommenden Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder aus den Actionären bis zur nächsten General-Versammlung zu ergänzen.

§. 32.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 33.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths müssen 5 Actien bei der Direction deponiren, welche während der Amtsdauer außer Cours gesetzt werden.

§. 34.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in Köln auf Einladung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters; außerordentlich, wenn die Berufung von wenigstens 3 Mitgliedern schriftlich beantragt wird, oder endlich, wenn die Direction darauf anträgt.

§. 35.

Das jedesmalige Berufungsschreiben ergeht mindestens 3 Tage vor der beabsichtigten Zusammenkunft, und enthält eine kurze Andeutung der zu berathenden Gegenstände.

§. 36.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens 8 Mitglieder versammelt sein.

§. 37.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Ist nicht diese, sondern Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 38.

Der Verwaltungsrath ist besichtigt und verpflichtet:

- a) die von der Direction vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen in allen Beziehungen und namentlich nach ihren materiellen wie formellen Grundlagen zu prüfen;
 - b) falls es gegen die Bilanz keine Einwendungen zu machen hat, oder nach Erledigung derselben die Direction zu beschreiben;
 - c) auf den Antrag der Direction, unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaften Activa und unter sorgfältiger Berechnung aller eventuellen Verbindlichkeiten, welche aus den zur Zeit bestehenden Versicherungen entspringen, zu bestimmen, welcher Theil des Reingewinnes zum Reservefonds zurückgelegt und welcher Theil unter die Actionäre als Dividende vertheilt werden soll, mit der Maßgabe jedoch, daß er jenen Theil nicht geringer, diesen nicht höher, als die Direction beantragt hat, feststellen darf;
 - d) auf den Antrag der Direction den Zeitpunkt und die Beträge zu bestimmen, mit denen auf die nach § 8 ausgestellten Wechsel ad d. Einzahlungen von sämmtlichen Actionären zu leisten sind;
 - e) die Gesamtheit der Actionäre im Falle einer Klage gegen die Direction zu vertreten;
 - f) die Wahl und die Höhe der Besoldung des General-Directors, sowie dessen Stellvertreters zu genehmigen oder diese Genehmigung zu versagen;
 - g) Dem Verwaltungsrathe steht jederzeit die Controle über die Besetzung der disponibeln Bestände zu, und ist die Direction verpflichtet, die von demselben aufgestellten Grundsätze zu befolgen und die von ihm gemachten Monita zu erledigen.
- Mindestens halbjährlich muß diese Controle geübt werden, und ist durch ein festes gefaßtes Protocoll darzulegen, in welcher Weise dies geschehen ist.

§. 39.

Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direction allein verantwortlich ist, ihm liegt aber als fest kontrollirender Ausschussbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Directors außergewöhnliche Revision durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein soll. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, oder ein Delegirter des Verwaltungsraths kann in den Büreaus und Comptoirs der Direction von allen Protocollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, sowie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

Der Verwaltungsrath kann mit einer Majorität von wenigstens 9 Mitgliedern einen Director suspendiren, ist aber alsdann verpflichtet, bei der alsdahl zu berufenden General-Versammlung auf die Entlassung dieses Directors anzutragen.

Wenn diese Versammlung den Antrag verwirft, so ist dadurch die vom Verwaltungsrathe ausgesprochene Suspension aufgehoben. Bei sich ergebender Veranlassung kann der Verwaltungsrath mit einer Majorität von wenigstens 8 Stimmen die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung einleiten.

§. 40.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten keine Besoldung, sie beziehen odernoch nur eine Lanteme von 2% von demjenigen Theile des Reingewinnes, welcher sich nach

ug von 4% Dividende für die von den Actionären geleisteten Baarzahlungen herausstellen möchte. Ergibt sich ein solcher Ueberschuss nicht, so haben die Mitglieder des Verwaltungsrathes auf eine Befoldung überhaupt keinen Anspruch.

In welcher Weise diese Lantime unter die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes zu vertheilen ist, bleibt lediglich der Einigung derselben anheimgestellt.

Tit. VI.

Von den General-Versammlungen.

§. 41.

Die General-Versammlung tritt jedes Jahr im Monat Mai zu Köln zusammen.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet die Direction, so oft sie es den Umständen angemessen erachtet oder der Verwaltungsrath darauf anträgt. Die erste gewöhnliche General-Versammlung findet jedoch erst im dritten Geschäftsjahre statt.

Bei der Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung müssen die Beratungsgegenstände summarisch bezeichnet sein. Die Einladungen zu allen General-Versammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zweimal, das erste Mal mindestens zweiwöchige Tage vor dem Versammlungstermine, in die durch §. 15 bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 42.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionären, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der General-Versammlung hat der Inhaber

von 1 bis 5 Actien	:	:	:	:	:	1 Stimme
6 " 10 "						2 "
11 " 15 "						3 "
16 " 20 "						4 "

und für jede weitere fünf Actien eine Stimme, so daß der Inhaber von 50 Actien 10 Stimmen hat. Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Actionäre vertreten lassen. Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen. Zehn Stimmen bilden das Maximum, welches ein Actionär für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammengenommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 43.

Die regelmäßig berufene General-Versammlung stellt die Gesamtheit der Actionäre dar. Der zeitige Vorsitzende der Direction führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt den Protocollführer und die Secretare.

In diesen Functionen in der General-Versammlung können die Mitglieder der Direction und die Angestellten der Gesellschaft nicht ernannt werden. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht der Direction über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflorenen Jahres insbesondere,
2. Bericht des Verwaltungsrathes über die stattgehabene Revision der Rechnung,
3. Wahl der Mitglieder der Direction aus dem Verwaltungsrath,
4. Beratung und Beschlüsse über die Anträge der Direction, sowie über die Anträge einzelner Actionäre.

Letztere müssen vor der Berufung der General-Versammlung der Direction schriftlich eingereicht sein.

§. 44.

Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind. Die Direction ist verpflichtet, auf einen schriftlichen, den Berathungsgegenstand bezeichnenden, von 50 Stimmberechtigten Actionären unterzeichneten Antrag eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

§. 45.

Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von 5 Actionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die Protocolle der General-Versammlungen sind von einem Notar aufzunehmen und die Legitimation der Direction und des Verwaltungsraths, soweit solche aus Wahlen in den General-Versammlungen hervorgehen, durch ein notarielles Attest festzustellen.

Tit. VII.

Von den Jahresrechnungen, der Bilanz und den Gewinnvertheilungen

§. 46.

Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen, zum ersten Male am 31. December des zweiten Geschäftsjahrs.

Die Grundsätze der Bilanz sind folgende:

Aus der Jahres-Einnahme werden vorweg entnommen:

- a) eine Reserve für den laufenden Risiko (Prämien-Reserve); dieselbe muß für alle am Jahreschlusse laufenden Versicherungen so berechnet werden, daß sie mindestens diejenige Summe darstellt, welche die Versicherten außer den noch nicht verfallenen Prämien zu zahlen haben würden, wenn die betreffenden Versicherungsverträge am Tage der Bilanz-Aufnahme abgeschlossen würden;
- b) eine Reserve für die bis zum Jahreschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen (Schäden-Reserve), bestehend aus den vollen Summen der Forderungen.

Sodann werden aus der Jahres-Einnahme gedeckt:

- c) die laufenden Verwaltungs-Kosten;
- d) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür nicht eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren (b.) vorhanden ist.

Aus dem sodann verbleibenden Ueberschusse wird entnommen:

- e) eine Kapital-Reserve zum Betrage von 500,000 Thlr. für welche bis zur Erreichung dieser Summe mindestens 5 Prozent des jährlichen reinen Gewinnes bestimmt wird.

Der hiernach verbleibende Rest bildet den Reingewinn, welcher, unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 25 und §. 40 dieser Statuten, den Actionären als Dividende ausgezahlt wird.

Sollte die Jahreseinnahme nach Entnahme der Reserven ad a und b nicht ausreichen, um die Ausgaben ad c und d zu decken, so erfolgt diese Deckung zunächst aus der Kapital-Reserve ad e; demnächst, sofern dieselbe nicht ausreicht, aus dem Grund-Kapital.

Entsteht solchergestalt ein Verlust an dem letzteren, so erfolgt eine Dividende-Zahlung erst nach Ergänzung des Grund-Kapitals aus den Ueberschüssen künftiger Jahre.

Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direction aufgestellt und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben sein. Die vom Verwaltungsrathe festgesetzte Dividende ist am 1. Juli jeden Jahres zahlbar.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 5 Jahren abgehoben sind, sind verjährt zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 47.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts, so wie der Interessen der Versicherten ernannt die Staats-Regierung einen Commissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direction und des Verwaltungsrathes, ohne Stimmrecht, beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Scripturen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen.

Tit. VIII.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 48.

Die Auflösung der Gesellschaft findet, außer den übrigen im Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Fällen, nur statt:

- a) wenn die Hälfte des gezeichneten Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist, und wenn bei Eintritt eines solchen Falles nicht von sämmtlichen Actionären einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschlossen werden sollte;
- b) wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Vierteln der begebenen Actien in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen, in welchem letztern Falle jedoch die desfallige Beschlußnahme der landesherrlichen Genehmigung unterliegt.

§. 49.

Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung der Direction oder einer besondern Commission übertragen.

§. 50.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Liquidatoren persönlich und, wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verantwortlich.

§. 51.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Actionär verpflichtet, die nöthigen Gelbzuschüsse innerhalb der durch §. 13 bezeichneten Grenze zu leisten.

Tit. IX.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 52.

Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Eolu wohnende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und

Cassation geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernannt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichtes zu Götting, oder, wenn dieser selbst Actionär ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Die Entscheidung des Obmanns unterliegt ebenfalls weder dem Appell noch der Cassation.

§. 53.

Nur in einer außerordentlichen General-Versammlung kann eine Veränderung der Statuten resp. eine Erhöhung des Capitals, durch Ausgabe neuer Aktien, beschlossen werden, und nur mittelst eines drei Vierteltheils der in der General-Versammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität. Die Beschlüsse über solche Veränderungen bedürfen der königlichen Befätigung.

Tit. X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 54.

Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte nicht eher beginnen, als bis sie dem königlichen Commissarius (§. 47) nachgewiesen hat, daß die durch den §. 8 bestimmte Einlieferung von Barcapitel und Wechseln für den dort bezeichneten Theil des Aktien-Capitals — fünf Millionen Thaler — erfolgt ist, und der königliche Commissarius darüber in dem Gesellschafts-Blatte vom (S. 15) eine Bekanntmachung erlassen haben wird, deren Kosten die Gesellschaft zu tragen hat.

§. 55.

Sollte die Gesellschaft das Geschäft nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, eröffnet haben, sei es wegen Nichterfüllung der durch §. 54 gestellten Bedingung oder aus andern Ursachen, so kann das königliche Ministerium des Innern die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären. Ueber das eventuelle Erlöschen der landesherrlichen Genehmigung ist vor dem königlichen Commissar eine öffentliche Bekanntmachung in dem vorgedachten Blatte auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

§. 56.

Es wird hierdurch den Mitgliedern der Gesellschaft, Herren Friedrich Kalle, Gustav Mevius, und Abraham Oppenheim, und zwar allen dreien zusammen, sollte Jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Andern, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag sich Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Veränderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Römisch-Preussischen Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben und empfehlen wird. Diese Veränderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des §. 1 dieser Urkunde beitretenden Actionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

Berlin, den 15. September 1853.

Beilage A.

Wechselformular (§. 8 lit. a, b und c der Statuten.)

Am zähle ich (wir) in meinem (unserm) hierunter bezeichneten Domizil zu Köln gegen diesen meinen (unsern) Sola-Wechsel an die Ordre der Direction der Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, die Summe von Thalern. Preuß. Courant, und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Beilage B.

Wechselformular (§. 8 lit. d der Statuten.)

Vier Wochen nach Wiederſicht zähle ich (wir) in meinem (unserm) in Köln bei gewählten Domizil, wo auch die Präsentation dieses Wechsels für mich (uns) verbindlich stattfinden soll, gegen diesen meinen (unsern) Sola-Wechsel, insofern mir (uns) derselbe binnen längstens 30 Jahren von heute präsentiert wird, an die Ordre der Direction der Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, die Summe von Thalern Preuß. Courant und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Beilage C.

Formular der Actien, der Dividendescheine und des Talons (§. 9 der Statuten.)

1. Formular der Actien.

Vordersette.

N [REDACTED]

Reg. Fol. [REDACTED]

Concordia

Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,

gegründet durch die notariellen Urkunden vom 15. Mai 1852 und 15. September 1853, bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. September 1853.

Eintragungscertificat.

(trockener Stempel.)

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß
 wohnhaft zu [REDACTED] in den Registern der Actien-Gesellschaft „Concordia
 Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ Fol. [REDACTED] für die Actie N [REDACTED]
 von Tausend Thaler preussisch Courant eingetragen.

Auf Rechnung derselben sind nach Vorschrift der Statuten §. 8 zwei hundert
 Thaler preussisch Courant in baar bezahlt und für den Rest des Nominalbetrages ist
 ein Wechsel vier Wochen nach Wiedersicht zahlbar hinterlegt worden.

Cöln, den 1. Januar 1855.

Der Vorsitzende der Direction,

(eigenhändige Unterschriften.)

Die Directoren,

Der General-Director,

Dieser Actie sind zehn Dividende-Coupons pro 1855 bis 1864 nebst Talon beigelegt

Eingetragen sub Fol.

des Registers. (Eigenhändige
Unterschrift des Controlbeamten.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus den Statuten der Gesellschaft.
 (Aus den letztern werden hier die die Rechte und Pflichten der Actionäre betreffenden
 Paragraphen eingerückt.)

2. Formular der Dividendebescheine und des Talons.

Vorderseite.

Concordia

Colnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Anweisung zur Actie Nro. [REDACTED]

(trockener Stempel)

Eingetragen sub. Fol. des Coupon-Registers (Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

10	9
8	7
6	5
4	3

2	1
<p>Concordia Colnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. (trockener Stempel) Dividende Coupon zu der Actie Nro. [REDACTED]</p> <p>Inhaber empfängt am 1. Juli 1856 gegen diesen Coupon an der Gesellschaftskasse in Köln oder an den beauftragt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 1855. Köln, den 1. Januar 1855. Der Vorsitzende der Direction. D'e Directoren (Unterschriften per Facsimile) Der General-Director.</p> <p>Eingetragen Fol. (Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)</p>	

